



DKV-WANDERSPORTORDNUNG

- Bestimmungen -

zum Erwerb der Auszeichnungen im
Kanu-Freizeitsport

in der vom Verbandsausschuss am 22. November 2025
beschlossenen Fassung

Das Wandersportabzeichen für Kinder und Jugendliche
in der am 25.04.2025 vom Verbandsausschuss bestätigten Fassung.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil:

Wandersportabzeichen für erwachsene Mitglieder	3
§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen	3
§ 2 Ausgabe des Abzeichens	3
§ 3 Finanzierung	3
§ 4 Kreis der Teilnehmenden	3
§ 5 Boote	3
§ 6 Fahrten	4
§ 7 Fahrtenbuch	4
§ 8 Bestätigung	4
§ 9 Organisation des Erwerbs	5
§ 10 Kilometer	5
§ 11 Gemeinschaftsfahrten	6
§ 12 Menschen mit Behinderung	6
§ 13 Wandersportabzeichen in Bronze	7
§ 14 Wandersportabzeichen in Silber	7
§ 15 Wandersportabzeichen in Gold	8
§ 16 Sonderstufen des Wandersportabzeichens in Gold	8

Zweiter Teil:

Wandersportabzeichen für Kinder und Jugendliche	9
§ 17 Allgemeine Bedingungen	9
§ 18 Bedingungen für das Kinder-WSA	9
§ 19 Bedingungen für das Jugend-WSA	10
§ 20 Antragsverfahren	11

Dritter Teil:

Globus-Abzeichen	12
§ 21 Globus-Abzeichen	12

Vierter Teil:

Schlussbestimmungen	12
§ 22 Verfahrensregelungen Neu	12
§ 23 Inkrafttreten	12

Erster Teil:

Wandersportabzeichen für erwachsene Mitglieder

§ 1

Grundsätzliche Bestimmungen

Das Wandersportabzeichen (WSA) des DKV kann in den Stufen Bronze, Silber, Gold und Gold-Sonderstufe erworben werden. Grundsätzlich werden die Leistungen des jeweiligen Kanusportjahres (01.10. bis 30.09. des Folgejahres) gewertet.

Mehrere Stufen können gleichzeitig in einem Jahr erworben werden.

§ 2

Ausgabe des Abzeichens

Die Wandersportabzeichen werden beim Ersterwerb als Anstecknadel ausgegeben.

Für das WSA in Gold und Gold-Sonderstufe wird zusätzlich eine Urkunde ausgestellt. Die Vergabe von Urkunden für Bronze und Silber regeln die jeweiligen Landesverbände.

Wiederholungen des WSA Bronze werden im Fahrtenbuch (eFB oder Papier) bestätigt.

§ 3

Finanzierung

Die Kosten für die Anstecknadeln und Urkunden in Gold und Gold-Sonderstufen trägt der DKV. Die Kosten für die Anstecknadeln in Silber und Bronze regeln die jeweiligen Landesverbände.

§ 4

Kreis der Teilnehmenden

Das WSA für Erwachsene kann erwerben, wer zum Beginn des Kanusportjahres (01.10.) das 18. Lebensjahr vollendet hat und zum Ende des Kanusportjahres (30.9.) Mitglied:

- einer Unterorganisation des DKV oder
- eines ausländischen Kanu-Verbandes ist, sofern dieser Verband ICF-Mitglied ist und die Leistungen überwiegend im Bereich des DKV erbracht wurden.

§ 5

Boote

Gewertet werden nur Fahrten mit für den Kanusport typischen Booten, die grundsätzlich in Blickrichtung mit Stech- oder Doppelpaddel gefahren werden.

§ 6

Fahrten

Fahrten mit Motorkraft und im Schlepp werden nicht gewertet.

Die Benutzung eines Segels ist zulässig. Fahrten auf zum Zeitpunkt der Befahrung gesperrten Gewässern werden nicht gewertet, es sei denn, für die Befahrung liegt eine Ausnahmegenehmigung vor. Die Ausnahmegenehmigung ist bei Einreichung der Fahrtenbücher konkret zu benennen (ausstellende Institution / Person, Ausstellungsdatum, Gültigkeit). Ebenfalls werden Fahrten in ihrer Gesamtheit nicht gewertet, die anderweitigen Befahrungsregelungen nicht entsprechen (z.B. Pegelregelung, Start oder Ziel im Bereich Uferbetretungsverbot etc.).

§ 7

Fahrtenbuch

Die Fahrten sind durch das Führen des DKV-Fahrtenbuches oder des elektronischen Fahrtenbuches des DKV (diese werden im Folgenden einheitlich als Fahrtenbuch bezeichnet) nachzuweisen. In diese ist jeweils einzutragen: Datum, Gewässer (bei Auslandsfahrten: Staat), Fahrtstrecke mit Anfangs- und Endpunkt sowie die zurückgelegten Kilometer.

Für das elektronische Fahrtenbuch ist eine Registrierung notwendig.

Die Leistungen und Abzeichen eines Kanusportjahres können nur entweder vollständig aus dem Papier-Fahrtenbuch oder vollständig aus dem eFB beantragt werden. Ein Antrag mit einer Mischung aus beiden Formen ist nicht zulässig.

§ 8

Bestätigung

Die Eintragungen in das Fahrtenbuch müssen vom Verein (bei Einzelmitgliedern von der dafür zuständigen, beauftragten Person des LKV) bestätigt werden und sind dem LKV bzw. dessen beauftragter Person zur Gegenbestätigung jährlich vorzulegen.

Im Einzelfall kann diese Bestätigung ersatzweise durch die nächsthöhere Ebene (Bezirk, LKV, DKV) nach Ermessen vorgenommen werden.

Bei Mitgliedschaft in mehreren Kanu-Vereinen ist die Bestätigung nur über einen Verein zulässig.

Mit der Einreichung der Unterlagen ist eine Einwilligung abzugeben, dass die für die Bearbeitung der Unterlagen und die Erteilung von Auszeichnungen erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch gespeichert werden und nur von der zuständigen beauftragten Person im Kanu-Verband elektronisch bearbeitet werden dürfen. Dies geschieht in der Regel durch Unterzeichnung der Datenschutzerklärung im DKV-Fahrtenbuch oder bei der Registrierung zum elektronischen Fahrtenbuch des DKV. Ohne eine solche Einwilligung ist die Bestätigung der Saisonkilometer, die Bearbeitung der Unterlagen und damit die Erteilung von Auszeichnungen nicht möglich.

§ 9

Organisation des Erwerbs

Personen, die sich um die Stufen Bronze und Silber bewerben, beantragen das Abzeichen in der vom jeweiligen LKV vorgesehenen Form über den Verein bei der dafür zuständigen beauftragten Person des LKV.

Personen, die sich um die Stufe Gold und Gold-Sonderstufe bewerben, benutzen dafür die vorgesehenen Vordrucke des DKV und beantragen die jeweilige Stufe über den Verein ebenfalls bei der dafür zuständigen beauftragten Person des LKV. Die persönlichen Fahrtenbücher sind dabei mit einzureichen.

Die beauftragte Person des LKV bestätigt auf den Vordrucken, dass die Bedingungen erfüllt sind, und sendet den Originalantrag an den DKV-Referenten bzw. die DKV-Referentin für die Wandersportwettbewerbe.

Anträge zum Erwerb des Wandersportabzeichens in Bronze sind im Anschluss an das Kanusportjahr einzureichen. Die vom LKV gesetzten Fristen sind zu beachten.

Anträge zum Erwerb des Wandersportabzeichens in Silber, Gold und Gold-Sonderstufe können ganzjährig eingereicht werden. Die Bearbeitung und Entscheidung erfolgen grundsätzlich erst im Anschluss an das Kanusportjahr.

Nutzer des elektronischen Fahrtenbuches beantragen die Abzeichen in der durch das Programm des elektronischen Fahrtenbuches vorgegebenen Form.

Teilnehmende Personen, welche die Bedingungen erfüllt haben, erhalten das entsprechende WSA über ihren zuständigen LKV bzw. deren beauftragte Person (Referent oder Referentin usw.). Diese fordern die für ihren Bereich benötigten DKV-WSA aller Stufen bei der DKV-Geschäftsstelle schriftlich an.

Bestellungen, die nicht vom LKV bzw. deren beauftragten Personen erfolgen, werden nur ausgeliefert, wenn die Bestätigung über den Erwerb (pers. Fahrtenbuch, Urkunde) des betreffenden WSA vorgelegt wird.

Strittige Fälle entscheidet der DKV-Vizepräsident Freizeitsport oder die DKV-Vizepräsidentin Freizeitsport unter Beteiligung des DKV-Referenten oder der DKV-Referentin für die Wandersportwettbewerbe. Gegen deren Entscheidung ist der Rechtsweg nach der DKV-Rechtsordnung zulässig.

§ 10

Kilometer

Es werden alle gepaddelten Kilometer (siehe §§ 5 und 6) gewertet. Die Kilometer der Fahrtenstrecke sind anhand der DKV-Gewässerdatenbank (aktueller Gewässerführer, eFB, Canua) oder aus bei der Fahrt aufgenommenen Tracks zu bestimmen. Sofern solche Informationen nicht vorhanden sind, müssen die Fahrtstrecken anhand der am Gewässer vorhandenen Kilometrierung oder nach amtlichen Karten ermittelt werden. Zum Zeitpunkt der Befahrung veröffentlichte Berichtigungen sind zu berücksichtigen. Die Kilometer jeder Fahrt sind kaufmännisch auf ganze Kilometer zu runden.

§ 11

Gemeinschaftsfahrten

1. Gemeinschaftsfahrten i.S. dieser Bestimmung sind grundsätzlich die in der Termin-
datenbank des DKV ausgeschrieben und von den Landeskanuverbänden bestä-
tigten Fahrten (DKV-Sportprogramm) sowie Fahrten im Ausland, die bestimmte An-
forderungen erfüllen. Die jeweils geltenden Befahrungsregeln sind einzuhalten.
2. Nicht als Gemeinschaftsfahrt gelten Fahrten
 - a) die im Rahmen von Schulungen oder bei anderen Kursen und Lehrgängen erfol-
gen,
 - b) bei Leistungssportveranstaltungen und ähnlichen Wettkämpfen, die nicht als frei-
zeitsportlich ausgerichtete Wettkämpfe gelten,
 - c) im Rahmen ausschließlich gewerblicher Veranstaltungen und
 - d) innerhalb von Schwimmbecken und künstlichen Kanusportanlagen.Mehrtägige Touren auf demselben Gewässer, bzw. mehreren Gewässern, gelten als
eine Fahrt.
3. Veranstaltungen im Ausland, die als Gemeinschaftsfahrt gewertet werden, müssen
die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:
 - a) Für die Veranstaltung muss eine Ausschreibung in öffentlich zugänglichen Me-
dien existieren, aus der die Teilnahmebedingungen, der Ort (Gewässer, Fahrt-
strecke) und der Charakter der Veranstaltung hervorgeht.
 - b) Die Veranstaltung soll als Breitensportliche Veranstaltung mit überwiegend kanu-
sportlichem Charakter erkennbar sein.
 - c) Die Teilnahme muss durch eine Bescheinigung der Veranstaltung nachgewiesen
werden können (z.B. Stempel, Urkunde, Aufkleber, digitaler Nachweis etc.).Über die Anerkennung einer solchen Veranstaltung als Gemeinschaftsfahrt entschei-
det auf Antrag der DKV-Referent bzw. die DKV-Referentin für die Wandersportwett-
bewerbe.
4. Jede Gemeinschaftsfahrt ist mindestens einer der folgenden Gewässerkategorien
zuzuordnen.
 1. Küstengewässer
 2. Seengewässer
 3. Ströme
 4. Wildwasser
 5. nicht schiffbare Gewässer
 6. sonstige Gewässer

§ 12

Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung müssen einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50
gegenüber dem Verein bzw. bei Einzelmitgliedern der vom LKV beauftragten Person nach-
weisen.

§ 13

Wandersportabzeichen in Bronze

Das Wandersportabzeichen in Bronze erhält, wer innerhalb eines Kanusportjahres die Teilnahme an einer Gemeinschaftsfahrt i.S. von § 11 und die nachfolgenden Kilometerleistungen nachgewiesen hat:

Erwachsene	mind. 500 km
Erwachsene mit Behinderung	mind. 400 km
Erwachsene ab 70 Jahren	mind. 400 km
Erwachsene mit Behinderung ab 70 Jahren	mind. 325 km

Senior/Seniorin ist, wer zum Beginn des Kanusportjahres (01.10.) das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 14

Wandersportabzeichen in Silber

Angerechnet werden die Leistungen, die in früheren Kanusportjahren als erwachsene Person bestätigt wurden, sowie die Leistungen aus dem aktuellen bzw. gerade abgelaufenen Kanusportjahr.

Das Wandersportabzeichen in Silber erhält, wer als erwachsene Person in einem unbegrenzten Zeitraum die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

1. km-Leistungen

Die sich bewerbenden Personen müssen folgende Gesamt-km-Leistung nachweisen:

Erwachsene	mind. 4.000 km
Erwachsene mit Behinderung	mind. 3.200 km

2. Gemeinschaftsfahrten

Die sich bewerbenden Personen müssen die Teilnahme an fünf verschiedenen Gemeinschaftsfahrten i.S. von § 11 nachweisen, wovon zwei der Gemeinschaftsfahrten unterschiedlichen der in § 11 aufgeführten Kategorien entsprechen müssen.

Weitere Kategorien aus früheren Jahren werden zusätzlich gewertet.

Bei der Antragstellung zum DKV-Wandersportabzeichen dürfen sich die Gemeinschaftsfahrten für die beantragte Auszeichnung nicht wiederholen, d. h. die gleiche Veranstaltung darf nicht ein zweites Mal als Gemeinschaftsfahrt angegeben werden, sofern sie auf dem gleichen Gewässer stattgefunden hat.

3. Schulungen

Die bewerbenden Personen müssen die Teilnahme an einem einer DKV-Umweltschulung (Ökologieschulung) und einem DKV-Sicherheits-Kurs nachweisen, die zum Ende des Paddeljahres, für das der WSA-Antrag gestellt wird, nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

§ 15

Wandersportabzeichen in Gold

Angerechnet werden die Leistungen, die in früheren Kanusportjahren als Erwachsener bestätigt wurden sowie die Leistungen aus dem aktuellen bzw. gerade abgelaufenen Kanusportjahr.

Das Wandersportabzeichen in Gold erhält, wer als erwachsene Person in einem unbegrenzten Zeitraum die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

1. km-Leistungen

Die sich bewerbenden Personen müssen folgende Gesamt-km-Leistung nachweisen:

Erwachsene	mind. 8.000 km
Erwachsene mit Behinderung	mind. 6.400 km

2. Gemeinschaftsfahrten

Die sich bewerbenden Personen müssen die Teilnahme an zehn verschiedenen Gemeinschaftsfahrten i.S. von § 11 nachweisen, wovon drei der Gemeinschaftsfahrten unterschiedlichen der in § 11 aufgeführten Kategorien entsprechen müssen.

Weitere Kategorien aus früheren Jahren werden zusätzlich gewertet.

Bei der Antragstellung zum DKV-Wandersportabzeichen dürfen sich die Gemeinschaftsfahrten für die beantragte Auszeichnung nicht wiederholen, d. h. die gleiche Veranstaltung darf nicht ein zweites Mal als Gemeinschaftsfahrt angegeben werden, sofern sie auf dem gleichen Gewässer stattgefunden hat.

3. Schulungen

Die bewerbenden Personen müssen die Teilnahme an einer DKV-Umweltschulung (Ökologieschulung) und einem DKV-Sicherheits-Kurs nachweisen, die zum Ende des Paddeljahres, für das der WSA-Antrag gestellt wird, nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

§ 16

Sonderstufen des Wandersportabzeichens in Gold

Sonderstufen des Wandersportabzeichens für Erwachsene erhält, wer nach dem Erwerb des WSA in Gold in den folgenden Kanusportjahren das WSA Bronze (§ 13) wiederholt wie folgt erworben hat:

Sonderstufe	„5“	5-malige Wiederholung
Sonderstufe	„10“	10-malige Wiederholung
Sonderstufe	„15“	15-malige Wiederholung
usw.		

Zweiter Teil:

Wandersportabzeichen für Kinder und Jugendliche

(zuletzt geändert im März 2025)

§ 17

Allgemeine Bedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des DKV im Alter von 7 bis 17 Jahren. Als Alter im Sinne der folgenden Bestimmungen gilt das jeweils am 1. Oktober erreichte Alter.

Der Wertungszeitraum für das Kinder- bzw. Jugend-Wandersportabzeichen ist das Kanusportjahr (1. Oktober jeden Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres).

Es ist ein DKV-Fahrtenbuch zu führen. Dieses wird von den Vereinen und Verbänden ausgegeben. Der Nachweis ist auch durch Erfassung der Daten im elektronischen Fahrtenbuch des DKV (eFB) möglich, wenn sich die Person dort hat registrieren lassen.

Die Personensorgeberechtigten haben gegenüber dem jeweiligen Verein eine schriftliche Erklärung abzugeben, mit der sie bestätigen, dass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen der minderjährigen Person bekannt sind, die die Ausübung des Kanusports beeinträchtigen können.

Die sich bewerbende Person muss das Schwimmbadabzeichen in Bronze oder gleichwertiges nachweisen.

Gewertet wird jeder selbst gepaddelte Kilometer. Ortsgebundene Paddeleinheiten (Polo, Freestyle, Slalom) werden mit einer Strecke von 4km pro abgeschlossener Stunde gewertet.

Im Wettbewerb um das Kinder-Wandersportabzeichen erbrachte Leistungen werden nicht auf das Jugend-Wandersportabzeichen angerechnet.

Bei Nachweis einer Behinderung kann Erleichterung gewährt werden (siehe Härtefallantrag).

Beim Erwerb des Kinder- bzw. Jugend-Wandersportabzeichens sind alle rechtlichen Bestimmungen, insbesondere aber die des Naturschutzes, zu beachten. Diese Bedingungen sind in allen Landesverbänden des Deutschen Kanu-Verbandes gleich.

§ 18

Bedingungen für das Kinder-WSA

Das Kinder-Wandersportabzeichen erhält, wer im Kanusportjahr:

- a) im Alter von 7 bis 10 Jahren insgesamt 100 selbst gefahrene Kilometer nachweisen kann,
- b) im Alter von 11 bis 12 Jahren insgesamt 200 selbst gefahrene Kilometer nachweisen kann.

Von dieser Gesamtzahl müssen für das Kinder-Wandersportabzeichen mindestens drei Gemeinschaftsfahrten (Vereins-, Bezirks- oder Verbandsfahrten, auch Teilnahme am Winterausgleichsprogramm) je Kanusportjahr von der Person unter der Aufsicht einer verantwortlichen Fahrtenleitung absolviert worden sein. Die Bestätigung vom Veranstalter muss vorliegen.

Kinder-Silber

Das silberne Kinder-Wandersportabzeichen wird verliehen bei erneuter Erfüllung nach Verleihung des bronzenen Abzeichens im Mindestalter von 9 Jahren und Erreichen einer Gesamtsumme von 600 Kilometern. Es ist ein alters- und kanusportspezifischer Ökologiekurs nachzuweisen.

Kinder-Gold

Das goldene Kinder-Wandersportabzeichen wird verliehen bei erneuter Erfüllung nach Verleihung des silbernen Abzeichens im Mindestalter von 11 Jahren und Erreichen einer Gesamtsumme von 1.100 Kilometern.

In den dazwischen liegenden bzw. verbleibenden Jahren wird bei Erfüllung der Bedingungen für das Kinder-Wandersportabzeichen die jeweils zuvor erreichte Stufe wiederholt.

Für die Verleihung des bronzenen und silbernen Kinder-Wandersportabzeichens sind die Jugendvertretungen der Landes-Kanu-Verbände zuständig.

Die Verleihung des goldenen Kinder-Wandersportabzeichens erfolgt durch den Vorsitz der DKV-Jugend.

§ 19

Bedingungen für das Jugend-WSA

Das Jugend-Wandersportabzeichen erhält, wer im Kanusportjahr:

- a) im Alter von 13 bis 14 Jahren insgesamt 300 selbst gefahrene Kilometer nachweisen kann,
- b) im Alter von 15 bis 17 Jahren insgesamt 400 selbst gefahrene Kilometer nachweisen kann.

Von dieser Gesamtzahl müssen für das Jugend-Wandersportabzeichen mindestens fünf Gemeinschaftsfahrten (Vereins-, Bezirks- oder Verbandsfahrten, auch Teilnahme am Winterausgleichsprogramm) je Kanusportjahr von der Person unter der Aufsicht einer verantwortlichen Fahrtenleitung absolviert worden sein. Die Bestätigung vom Veranstalter muss vorliegen.

Jugend-Silber

Das silberne Jugend-Wandersportabzeichen wird verliehen bei erneuter Erfüllung nach Verleihung des bronzenen Abzeichens im Mindestalter von 14 Jahren und Erreichen einer Gesamtsumme von 1.300 Kilometern. Es ist ein alters- und kanusportspezifischer Ökologiekurs sowie ein Sicherheitskurs nach DKV-Richtlinien oder der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG in Bronze nachzuweisen.

Jugend-Gold

Das goldene Jugend-Wandersportabzeichen wird verliehen bei erneuter Erfüllung nach Verleihung des silbernen Abzeichens im Mindestalter von 15 Jahren und Erreichen einer Gesamtsumme von 2.300 Kilometern. Es ist ein Sicherheitskurs nach DKV-Richtlinien und ein Erste-Hilfe-Kurs nachzuweisen. Ersatzweise für den Sicherheitskurs wird der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG in Bronze anerkannt.

In den dazwischen liegenden bzw. verbleibenden Jahren wird bei Erfüllung der Bedingungen für das Jugend-Wandersportabzeichen die jeweils zuvor erreichte Stufe wiederholt.

Für die Verleihung des bronzenen und silbernen Jugend-Wandersportabzeichens sind die Jugendvertretungen der Landes-Kanu-Verbände zuständig.

Die Verleihung des goldenen Jugend-Wandersportabzeichens erfolgt durch den Vorsitz der DKV-Jugend.

§ 20

Antragsverfahren

Die Anträge für die Verleihung des goldenen Kinder- bzw. Jugend-Wandersportabzeichens müssen bis zum 1. November eines jeden Jahres schriftlich an die zuständigen Jugendvertretungen der Landes-Kanu-Verbände zur Bestätigung eingereicht werden. Diese müssen die Anträge bis zum 20. November bestätigt dem Beauftragten weiterreichen.

Die Anträge können durch registrierte Personen auch unter Verwendung des eFB gestellt werden. Die vorgenannten Bestätigungen können ebenfalls unter Verwendung des eFB erfolgen.

In Zweifelsfällen entscheiden für das Kinder- bzw. Jugend-Wandersportabzeichen in Bronze und Silber die zuständigen Jugendvertretungen der Landes-Kanu-Verbände, für das goldene Abzeichen der Vorsitz der DKV-Jugend.

Mit der Einreichung der Unterlagen ist eine Einwilligung abzugeben, dass die für die Bearbeitung der Unterlagen und die Erteilung von Auszeichnungen erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch gespeichert werden und nur von den zuständigen Personen im Kanu-Verband elektronisch bearbeitet werden dürfen. Dies geschieht in der Regel durch Unterzeichnung der Datenschutzerklärung im DKV-Fahrtenbuch oder bei der Registrierung zum elektronischen Fahrtenbuch des DKV. Ohne eine solche Einwilligung ist die Bearbeitung der Unterlagen und damit die Erteilung von Auszeichnungen nicht möglich.

Dritter Teil:
Globus-Abzeichen

§ 21

Globus-Abzeichen

Das Globus-Abzeichen wird an sich bewerbende Personen im Kanu-Wandersport verliehen, die eine Strecke von 40.000 km im Kanu zurückgelegt haben.

Das DKV-Globus-Abzeichen kann erwerben, wer Mitglied:

- einer Unterorganisation des DKV oder
- eines ausländischen Kanuverbandes ist, wenn dieser Verband ICF-Mitglied ist und die Leistungen überwiegend im Bereich des DKV erbracht wurden.

Gewertet werden dabei alle Kilometer, die in den Fahrtenbüchern ab dem Kanusportjahr, in dem die sich bewerbende Person am Stichtag (01.10.) 7 Jahre alt war und jährlich gemäß § 8 bestätigt wurde.

Die Beantragung des Abzeichens erfolgt analog der Organisation der WSA (siehe § 9).

Das Abzeichen kann nur einmal erworben werden.

Vierter Teil:
Schlussbestimmungen

§ 22

Verfahrensregelungen Neu

Änderungen der Wandersportordnung erfolgen nach § 22 der DKV-Satzung. Davon ausgenommen sind Änderungen der §§ 17 bis 20, für die Änderungen durch die Jugendvollversammlung erfolgen, die der gesonderten Bestätigung des DKV-Verbandsausschusses bedürfen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Wandersportordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.